

**Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen für den  
Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr  
und die Katholische Militärseelsorge  
(Präventionsordnung)**

Inhalt

PRÄAMBEL	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Persönliche Eignung	2
§ 3 Erweitertes Führungszeugnis	2
§ 4 Verfahren	3
§ 5 Regelung für Ehrenamtliche	3
§ 6 Selbstverpflichtungserklärung	3
§ 7 Schulungen und Belehrungen	3
§ 8 Schulung von Militärseelsorgern/-innen	4
§ 9 Belehrung von Pfarrhelfern/-innen und Ehrenamtlichen	4
§ 10 Präventionsbeauftragte/r	4
§ 11 Geschulte Fachkraft	5
§ 12 Beratungs- und Beschwerdewege	5
§ 13 Ausführungsbestimmungen	5
§ 14 Inkrafttreten	5
Anlage (Belehrung und Selbstverpflichtungserklärung)	6

## **Präambel**

Die Deutsche Bischofskonferenz hat mit Wirkung vom 1. September 2010 die Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch an Minderjährigen aus dem Jahre 2002 fortgeschrieben.

Am 23. September 2010 hat die Deutsche Bischofskonferenz eine Rahmenordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen beschlossen.

Auf dieser Grundlage wird für den Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs, unbeschadet weitergehender staatlicher Regelungen, die nachfolgende Präventionsordnung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung findet Anwendung im gesamten Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs und damit in allen Seelsorgebezirken sowie analog bei allen dem Katholischen Militärbischof zugeordneten kirchlichen Vereinen, Verbänden und Stiftungen sowie der Katholischen Soldatenseelsorge – Anstalt des öffentlichen Rechts.

Unmittelbar gilt sie für alle Veranstaltungen in Verantwortung der Katholischen Militärseelsorge.

### **§ 2 Persönliche Eignung**

- (1) Die Militärgeistlichen und deren Beauftragte (insbesondere Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen) in der Katholischen Militärseelsorge tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.
- (2) Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder und Jugendliche betreuen oder mit diesen regelmäßig in sonstiger Weise Kontakt haben können, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

### **§ 3 Erweitertes Führungszeugnis**

- (1) Zur Erfüllung der Verpflichtung aus § 2 ist dem Katholischen Militärbischofsamt bei der Einstellung von Militärseelsorgern/-innen bzw. von Pfarrhelfern/-innen sowie Amtsinspektoren bei den Militärdekanaten ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Zeitgleich wird für Militärseelsorger/innen eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung gemäß §§ 9, 12 Sicherheitsüberprüfungsgesetz eingeleitet. Für Pfarrhelfer/-innen sowie für Amtsinspektoren wird ein sog. „erweitertes Führungszeugnis“ gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz beantragt. Die Kosten dafür trägt die Katholische Soldatenseelsorge – Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang insbesondere hinsichtlich der Beschäftigung folgender Gruppen von Militärseelsorger/innen:
  1. Kleriker
  2. Ordensangehörige
  3. Pastoralreferenten/-innen.
- (3) Darüber hinaus gilt die Verpflichtung nach Abs. 1 unabhängig vom Beschäftigungsumfang für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den in § 1 genannten Institutionen, deren Mitarbeiter/-innen regelmäßig mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen betraut werden.
- (4) Die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses besteht auch für andere

vergleichbar tätige Personen, die aufgrund der Art ihrer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen Kontakt haben können. Hierzu zählen insbesondere Honorarkräfte, Praktikanten und Freiwilligendienstleistende.

#### **§ 4 Verfahren**

- (1) Das nach § 3 vorzulegende Führungszeugnis ist unmittelbar nach Zugang von der die Personalakte führenden Stelle zu prüfen und danach in einem verschlossenen Umschlag zur Personalakte zu nehmen.
- (2) Die durch die Beantragung und Vorlage des Führungszeugnisses entstehenden Kosten bei in der Katholischen Militärseelsorge bereits tätigen Personen werden von der Katholischen Soldatenseelsorge - Anstalt des öffentlichen Rechts – getragen.
- (3) Durch die Diözesen oder andere Rechtsträger übersandte erweiterte Führungszeugnisse werden ebenfalls zu den Personalakten genommen. Die Ergebnisse der Sicherheitsüberprüfungen verbleiben auch bei Verlassen der Katholischen Militärseelsorge bei den Personalunterlagen in der Kurie des Katholischen Militärbischofs.  
Die Unterlagen der erweiterten Führungszeugnisse der Pfarrhelfer/innen sowie der Amtsinspektoren werden nach Ausscheiden aus dem Bereich der katholischen Militärseelsorge nach den Personalaktenrichtlinien bei den personalbearbeitenden Dienststellen verwahrt.

#### **§ 5 Regelung für Ehrenamtliche**

- (1) Die Katholische Militärseelsorge hat bei der Auswahl der im kinder- und jugendnahen Bereich eingesetzten Ehrenamtlichen eine größtmögliche Sorgfalt im Hinblick auf die Eignung dieser Personen anzuwenden.
- (2) Der Einsatz bei der Beaufsichtigung und Betreuung Minderjähriger in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit und Katechese setzt in der Regel eine nachgewiesene Belehrung (siehe Anlage) voraus, die der Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen dient.

#### **§ 6 Selbstverpflichtungserklärung**

- (1) Alle im Zuständigkeitsbereich der Katholischen Militärseelsorge im Sinne des § 3 Abs. 1 Tätigen haben – unabhängig vom Vorliegen eines erweiterten Führungszeugnisses oder aber einer Sicherheitsüberprüfung der Stufe 2 – ebenso wie die ehrenamtlich Tätigen eine Selbstverpflichtungserklärung gemäß Anlage abzugeben.
- (2) Die Selbstverpflichtungserklärung muss die Erklärung umfassen, dass die betreffende Person nicht wegen einer der in § 2 Abs. 2 genannten Straftatbestände verurteilt worden und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist.  
Darüber hinaus ist eine Verpflichtung aufzuerlegen, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens der Katholischen Militärseelsorge hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.
- (3) Die Selbstverpflichtungserklärung hat dem von der Katholischen Militärseelsorge vorgegebenen Muster (Anlage) in der jeweils aktuellen Fassung zu entsprechen.

#### **§ 7 Schulungen und Belehrungen**

- (1) Die Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen ist integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Belehrung ehrenamtlich im kinder- und jugendnahen Bereich tätigen Personengruppen.
- 2) Dies erfordert insbesondere Schulungen zu Fragen von
  1. Täterstrategien,
  2. Psychodynamiken der Opfer,
  3. Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,

4. Straftatbeständen und weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
5. eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
6. konstruktiver Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
7. Umgang mit Nähe und Distanz.

Das Nähere kann in einer Ausführungsbestimmung geregelt werden.

### **§ 8 Schulung von Militärseelsorgern/-innen, Pfarrhelfern/innen sowie Amtsinspektoren**

Alle für den Bereich Kinder- und Jugendarbeit Tätigen werden zu Fragen der Prävention von sexuellem Missbrauch geschult. Dabei bilden die Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohls und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen sowie Vorkehrungen zur Erschwerung von Straftaten einen Schwerpunkt. Die Schulungen sollen auch dazu befähigen, Dritte über diese Themen zu informieren.

Das Nähere kann in einer Ausführungsbestimmung geregelt werden.

### **§ 9 Belehrung von Ehrenamtlichen mit Kinder- und Jugendkontakt**

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Katholischen Militärseelsorge sowie die ehrenamtlich Tätigen, die bei ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen, werden im Rahmen einer Belehrung über die Prävention von sexuellem Missbrauch gründlich informiert.

Sie sollen insbesondere Hinweise auf sexuellen Missbrauch erkennen und mit diesen Hinweisen angemessen umgehen können.

Erste Ansprechpartner in der Katholischen Militärseelsorge für Fragen und Hilfestellungen sind jeweils die zuständigen Militärseelsorger/innen.

Das Nähere kann in einer Ausführungsbestimmung geregelt werden.

### **§ 10 Präventionsbeauftragte/r**

(1) Für den Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs wird ein/e Präventionsbeauftragte/r bestellt, der/die die Aufgaben einer Koordinationsstelle wahrnimmt und insbesondere alle Aktivitäten zur Prävention von sexuellem Missbrauch unterstützt und vernetzt. Die Bestellung erfolgt durch den Katholischen Militärbischof für einen Zeitraum von drei Jahren. Eine Wiederbestellung ist möglich. Zusammen mit mehreren (Erz-) Bistümern kann ein Präventionsbeauftragter bestellt werden.

(2) Der Präventionsbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
2. Vermittlung von Fachreferenten/innen,
3. Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
4. Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
5. Information über Präventionsmaterialien und -projekte,
6. Vernetzung der Präventionsarbeit innerhalb und außerhalb der Katholischen Militärseelsorge,
7. Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit der jeweiligen Pressestelle.

(3) Der/die Präventionsbeauftragte ist zum gegenseitigen Austausch und zur Abstimmung mit den jeweiligen Präventionsbeauftragten des Erzbistums Berlin bzw. der-/demjenigen der Diözese, der der Katholische Militärbischof als Diözesanbischof vorsteht, verpflichtet. Er wirkt darauf hin, dass möglichst einheitliche Präventionsstandards entwickelt werden.

## § 11 Geschulte Fachkraft

Für den Jurisdiktionsbereich des Katholische Militärbischofs wird eine geschulte Fachkraft bestellt, die bei der nachhaltigen Umsetzung der Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen unterstützt.

Die Bestellung kann gemeinsam mit anderen kirchlichen Rechtsträgern erfolgen.

## § 12 Beratungs- und Beschwerdewege

- (1) Die geschulte Fachkraft gem. § 11 steht in allen Fragen der Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen als Ansprechpartner bzw. interne Beratungs- und Beschwerdestelle zur Verfügung.
- (2) Auf externe Beratungs- und Beschwerdewege, etwa in Fachberatungsstellen, den Jugendämtern oder anderen Ombudsstellen wird hingewiesen. Die regionalen katholischen Jugendfachstellen halten entsprechende Verzeichnisse vor.

## § 13 Ausführungsbestimmungen

Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Regelungen trifft der Generalvikar des Katholischen Militärbischofs, zugleich Militärgeneralvikar.

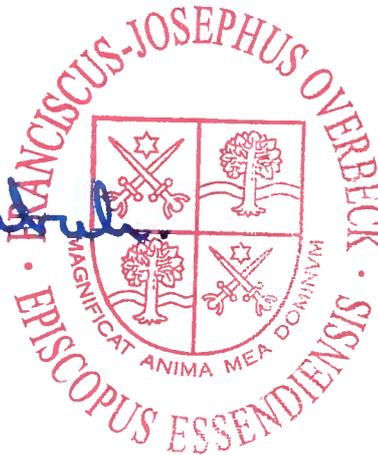
## § 14 Inkrafttreten

Diese Präventionsordnung tritt am 15. Oktober 2012 in Kraft.

Berlin, den 27. September 2012

+ 

Dr. Franz-Josef Overbeck  
Bischof von Essen



## **Anlage zu § 5 Absatz 2 und § 6 Abs. 3**

### **Belehrung und Selbstverpflichtungserklärung**

Nachname,

Vorname,

Geburtsdatum

Die Katholische Militärseelsorge will auch Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern im Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch die Angehörigen der Katholischen Militärseelsorge oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.

1. Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.
2. Ich unterstütze die Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
3. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
4. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.
5. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden.
6. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner in der Katholischen Militärseelsorge. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.

7. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
8. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.
9. Ich wurde in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen des Generalvikars des Katholischen Militärbischofs belehrt.
- 10 Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt<sup>1</sup> rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorsetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

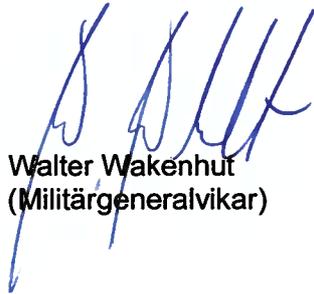
Ort, Datum und Unterschrift

<sup>1</sup> §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB.

**Übernahme der Präventionsordnung für den Bereich der Katholischen  
Militärseelsorge (staatlicher Bereich)**

Die vorstehende Präventionsordnung für den Jurisdiktionsbereich des Katholischen  
Militärbischofs in der Deutschen Bundeswehr wird für die Katholische Militärseelsorge  
(staatlicher Bereich) mit Wirkung vom 15. Oktober 2012 übernommen.

Berlin, den 11. Oktober 2012



Walter Wakenhut  
(Militärgeneralvikar)